

Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich / Angebotsabgabe
2. Vertragsbestandteile
3. Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - 3.1 Zu § 2 Vergütung
 - 3.2 Zu § 4 Ausführung
 - 3.3 Zu § 5 Ausführungsfristen
 - 3.4 Zu § 10 Haftung der Vertragsparteien
 - 3.5 Zu § 12 Abnahme
 - 3.6 Zu § 13 Gewährleistung/Mängelansprüche
 - 3.7 Zu § 14 Abrechnung
 - 3.8 Zu § 15 Stundenlohnarbeiten
 - 3.9 Zu § 16 Zahlung
 - 3.10 Zu § 17 Sicherheitsleistung
4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
 - 4.1 Ausführung der Leistungen
 - 4.2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen, Ausführungsbestimmungen der Stadtwerke Hannover AG
 - 4.2.1 Arbeitssicherheit und Umweltschutz
 - 4.2.2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen
 - 4.2.3 Allgemeiner Tiefbau und Oberflächenwiederherstellung
 - 4.2.4 Spezielle Regelungen Strom, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung
 - 4.2.5 Spezielle Regelung Gas und Wasser
 - 4.2.6 Spezielle Regelungen Wärme
 - 4.2.7 Werknorm
 - 4.2.8 Spezielle Regelungen Gebäudetechnik/Gebäudemanagement

1. Geltungsbereich / Angebotsabgabe

Die Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Stadtwerke Hannover AG gelten auch für die Beteiligungsgesellschaften enercity Netz GmbH, GHG-Gasspeicher Hannover GmbH, GKH-Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH, GKL-Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Linden GmbH und Metegra GmbH (nachstehend AG genannt).

Das Angebot des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) erfolgte auf der Grundlage nachfolgender Zusätzlichen Vertragsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses und aller sonstigen der Ausschreibung beigefügten Unterlagen des AG.

Das Angebot ist unentgeltlich abzugeben und begründet keinerlei Verpflichtung für den AG.

Mit der Abgabe des Angebotes hat der AN erklärt, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind die VOB, Teile B und C, in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Bedingungen. Ergänzend gelten die „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ des AG. Entgegenstehende Bedingungen des AN, denen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, gelten als nicht vereinbart.

3. Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB, Teil B

3.1 Zu § 2 VOB/B Vergütung

3.1.1 Zu Ziffer 1: Durch die Preise für die vertraglichen Teilleistungen sind auch die etwaigen Lohnnebenkosten, wie Fahrgeld und dergleichen, abgegolten. Dieses gilt sowohl für die vertraglichen Teilleistungen als auch für etwaige im Leistungsverzeichnis angehängte geschätzte Stundenlohnarbeiten.

Die Preise für die vertraglichen Teilleistungen gelten für die Dauer des Vertrages als Festpreise.

3.1.2 Zu Ziffer 6: Ein Vergütungsanspruch ist vor Ausführung der Arbeiten, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, anzukündigen.

3.1.3 Leistungsabweichungen: Werden durch Leistungsänderungen und /oder Zusatzleistungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert bzw. besteht ein Anspruch auf besondere Vergütung, sind unverzüglich nach Anordnungen des AG bzw. nach Kenntnis der Erforderlichkeit durch den AN Nachtragsangebote beim AG einzureichen.

Nachtragsangebote haben nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- Begründung des Nachtrages
- Liefer- und Leistungsbeschreibung
- Liefer- und Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis)
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen
- Auswirkungen auf z. B. Vertragstermine.

Der AG ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht den Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen.

3.2 Zu § 4 VOB/B Ausführung

3.2.1 Das Anordnungsrecht des AG auf der Baustelle und bei der Bauausführung wird ausschließlich durch den Baubeauftragten des AG ausgeübt.

Stadtwerke Hannover AG
Postfach 5747 // D-30057 Hannover
Ihmeplatz 2 // D-30449 Hannover
Telefon (0511) 430-0
Telefax (0511) 430-2650
E-Mail: info@enercity.de
Internet: www.enercity.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Walter Meinhold
Vorstand: Michael G. Feist (Vorsitzender),
Harald Noske, Jochen Westerholz
Sparkasse Hannover: 517 313 (BLZ 250 501 80)
SWIFT-Code: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE75 2505 0180 0000 5173 13

Sitz der Gesellschaft ist Hannover,
Amtsgericht Hannover, HRB 6766
USt-ID-Nr. DE 81116141
Steuer-Nr.: 2325/202/00302 (Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft Hannover mbH – Organträger –)
Steuer-Nr.: 2325/202/00310
(Stadtwerke Hannover AG – Organgesellschaft –)

3.2.2 Der AN hat nur solche Arbeits- und Bauausführungskräfte einzusetzen, die die fachlichen Voraussetzungen zur vertragsgerechten Leistung aufweisen. Erforderliche Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sind vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Offensichtlich ungeeignetes Personal hat der AN auf Veranlassung des Baubeauftragten unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die Verpflichtung des AN zur Vertragserfüllung bleibt dadurch unberührt.

3.2.3 Der AN hat für die Leitung der Ausführung der vertraglichen Leistungen eine verantwortliche Person einschließlich Stellvertreter zu bestellen und dem AG schriftlich vor Baubeginn zu benennen.

3.2.4 Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen, lesen und schreiben können.

3.2.5 Für die Dauer der Baumaßnahme ist vom AN ein Bautagebuch zu führen.

3.2.6 Bauschilder dürfen nur mit Genehmigung des AG aufgestellt werden.

3.2.7 Zu Ziffer 6: Proben sind im üblichen Umfang kostenfrei herzustellen oder vorzulegen. Die durch den AG getroffene Wahl ist bindend.

3.2.8 Zu Ziffer 8: Bereits bei Abgabe des Angebotes ist anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet sich der AN den Nachunternehmern die geltenden Pflichten des geschlossenen Vertrages aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten zu überwachen.

Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht entsprechend den Angebotsbedingungen/Erklärungen versagt werden.

3.3 Zu § 5 Ausführungsfristen

3.3.1 Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen. Die Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem Baubeauftragten des AG abzustimmen.

3.4 Zu § 10 VOB/B Haftung der Vertragsparteien

3.4.1 Zu Ziffer 1 - 6: Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung, unter Beachtung der "Allgemeinen Technischen Vorschriften und Empfehlungen" zu ergreifen und durchzuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden auch gegenüber Dritten und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügende Sicherung der Baustellen beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der dem AG im Übrigen vorbehaltenen Bauüberwachung.

3.4.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftung derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der AN bei der Erfüllung des Auftrages bedient. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

3.4.3 Weiterhin ist es Sache des AN, sich durch Abschluss einer Bauwesen- und Montageversicherung in ausreichender Höhe gegen alle Risiken zu versichern. Der AG übernimmt auch keine Verantwortung für die eventuell auf die Baustelle verbrachten Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge usw..

3.4.4 Bei Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Aufstellung und der Bedienung einer Verkehrssicherungsanlage ergeben, stellt der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter frei.

3.5 Zu § 12 VOB/B Abnahme

3.5.1 Es erfolgt in jedem Fall eine förmliche Abnahme (Abnahmeprotokoll). Es ist das Formular des AG zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.

3.6 Zu § 13 VOB/B Gewährleistung/Mängelansprüche

3.6.1 Die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsansprüche beträgt fünf Jahre.

3.7 Zu § 14 VOB/B Abrechnung

3.7.1 Die Abrechnung der Massen erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen nach gemeinsam anerkannten Aufmaß, wenn nicht ein Pauschalpreis für die Fertigstellung vereinbart ist. Auf den Aufmaßblättern/Stundennachweisen wird vom AG nur die Richtigkeit der Massen und Mengen (Stundenzahl) bestätigt; nicht jedoch deren Vergütungsberechtigung.

3.7.2 Die Leistungen sind durch bestätigte Leistungsnachweise (Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise etc.) zu belegen.

3.7.3 Sollte der AN am DV-gestützten Rechnungslegungsverfahren teilnehmen, gelten die hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Alle zur Prüfung erforderlichen Belege sind vom AN vorzulegen.

3.8 Zu § 15 VOB/B Stundenlohnarbeiten

3.8.1 Zusätzlich zum Hauptauftrag zu leistende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des AG ausgeführt werden.

3.8.2 Etwaige Lohnnebenkosten (Fahrtgeld, Auslösung) sind durch die Preise für die vertraglichen Teilleistungen abgegolten. Sie werden nicht mehr gesondert vergütet.

3.8.3 Zu Ziffer 2: Für Baustellenleiter und sonstiges Führungspersonal wird keine Vergütung gewährt, soweit eine Aufsichtsperson während gleichzeitiger Ausführung von Arbeiten aus dem Hauptleistungsvertrag an der Baustelle vorhanden ist.

3.8.4 Zu Ziffer 3: Die mit Durchschrift auszustellenden Stundenlohnzettel müssen eine ausreichende Leistungsbeschreibung enthalten, außerdem die Namen und die Berufsbezeichnung gemäß Tarifvertrag der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitskräfte, die geleistete Stundenzahl sowie das verbrauchte Material (letzteres spezifiziert). Sie sind spätestens am folgenden Tag dem Baubeauftragten des AG zur Anerkennung und Bescheinigung vorzulegen. Das Original erhält der Baubeauftragte.

3.8.5 Zu Ziffer 4: Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden erst in der Schlussrechnung für den gesamten Leistungsumfang endgültig abgerechnet. Sie müssen jedoch bei Abschlagszahlungen unter Beifügung der Stundenlohnnachweise mit erfasst werden.

3.9 Zu § 16 VOB/B Zahlung

3.9.1 Zu Ziffer 4: Endgültige Teilabrechnungen werden nicht vorgenommen, wenn sie nicht schriftlich besonders vereinbart sind.

3.9.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

3.9.3 Rechnungslegungsverfahren: Nimmt der AN am DV-gestützten Rechnungslegungsverfahren des AG teil, gelten die hierfür vereinbarten Zahlungsfristen und der nachstehend beschriebene Ablauf. Die in diesem

Zusammenhang auf Grund von Teilrechnungen geleisteten vorläufigen Teilzahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

Der AN meldet die Fertigstellung der Arbeiten mit einem Aufmaß. Wurden die Arbeiten mängelfrei ausgeführt, erhält der AN nach Eingang der Fertigstellungsmeldung ein bewertetes Aufmaß mit Aufstellung von Massen, Leistungspositionen und Preisen in zweifacher Ausfertigung. Nach Prüfung gibt der AN das Original des bewerteten Aufmaßes anerkannt an den technischen Fachbereich des AG zurück. Der AN erhält danach die Rechnung in zweifacher Ausfertigung, trägt seine interne Rechnungsnummer auf und gibt die Zweitschrift anerkannt an die Geschäftsbuchhaltung des AG zurück. Diese veranlasst die Zahlung. Die vom AN zu leistende Umsatzsteuer ist ordnungsgemäß abzuführen.

3.10 Zu § 17 VOB/B Sicherheitsleistung

3.10.1 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung und der Mängelansprüche ist der AG berechtigt vom AN eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des Schlussrechnungswertes inklusive Umsatzsteuer durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu fordern.

In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht auf Hinterlegung verzichtet werden.

3.10.2 Nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf von 5 Jahren zurückgegeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart wurde.

4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

4.1 Ausführung der Leistungen

Die Ausführung der beauftragten Leistungen hat der AN nach den anerkannten Regeln der Technik, maßgebend ist der Stand der Technik, und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu erbringen.

4.2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen, Ausführungsbestimmungen des AG

Die geltenden Ausführungsregelungen, Richtlinien und Verfahrensfestlegungen sind nachstehend aufgeführt. Informationen hierzu stellen wir Ihnen in unserem **Extranet** bereit. Ihre persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen oder können bei unserer **Abteilung Einkauf** angefordert werden.

4.2.1 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Die Entsorgung von Sonderabfällen erfolgt in Verantwortung und auf Kosten des AG.

Werden offensichtlich belastete von unbelasteten Materialien durch den AN nicht getrennt gehalten, hat der AN den daraus resultierenden Mehraufwand vollständig zu tragen.

Bei Auffinden von kontaminierten Böden, kontaminiertem Grundwasser, asbesthaltigen Baustoffen oder einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist der AN verpflichtet, den örtlichen Baubeauftragten unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind erst nach Absprache mit dem AG wieder aufzunehmen.

4.2.2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen

4.2.3 Allgemeiner Tiefbau und Oberflächenwiederherstellung

4.2.4 Spezielle Regelungen Strom, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung

4.2.5 Spezielle Regelungen Gas und Wasser

4.2.6 Spezielle Regelungen Wärme

4.2.7 Werknorm

4.2.8 Spezielle Regelungen Gebäudetechnik/Gebäudemanagement